

Auszahlungsantrag Stilllegung

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der 20-jährigen/langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes nach den Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Az. II 6 - 72.40.52 - in der jeweils gültigen Fassung)

hier: Antrag/Anträge auf Auszahlung der Zuwendung der 20-jährigen/langjährigen Stilllegung für das Jahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die Antragsunterlagen der o. a. Maßnahme für das Wirtschaftsjahr 2013/2014.

Der Auszahlungsantrag muss bis zum

15. Mai 2014

möglichst zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag und dem Flächenverzeichnis 2014 bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eingereicht sein.

Ich empfehle, die Anträge fristgerecht einzureichen.

Bitte geben Sie Flächen, deren Bewilligung für die Stilllegung ausgelaufen ist, nicht mehr mit den Nutartcodierungen 563 bzw. 567 im Flächenverzeichnis an.

Bitte lesen Sie das beigefügte Merkblatt zum Ausfüllen der Antragsunterlagen vor der Antragstellung aufmerksam durch!

Merkblatt

zum Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Förderung der 20-jährigen/langjährigen Stilllegung landwirtschaftlich genutzter Flächen zu Zwecken des Umweltschutzes

Auf der Grundlage Ihres Antrages haben Sie eine Bewilligung für die Förderung der 20-jährigen Stilllegung für eine Verpflichtungszeit von 20 Jahren bzw. für die Förderung der langjährigen Stilllegung für 10 Jahre erhalten.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie den Antrag auf Auszahlung der Förderung für das Jahr 2014 (Antrag und Flächenauflistung Ihrer bewilligten Flächen).

Ich bitte Sie, die darin eingedruckten Daten Ihres Betriebes zu prüfen und fehlerhafte Angaben zu korrigieren. Die Zuwendungen werden auf Antrag des Zuwendungsempfängers einmal jährlich gezahlt. Der Antrag auf Auszahlung ist jährlich mit dem Sammelantrag für die Landwirtschaft (von Betrieben, die einen solchen Antrag nicht stellen, spätestens zum selben Zeitpunkt) spätestens zum

15.05.2014

bei Ihrer zuständigen Kreisstelle einzureichen.

Folgende Unterlagen müssen eingereicht werden

- 1. Antrag auf Auszahlung**
- 2. Anlage zum Auszahlungsantrag (Flächenaufstellung)**
- 3. Sammelantrag für die Landwirtschaft (sofern nicht bereits vorliegend)**
- 4. Flächenverzeichnis (sofern nicht bereits vorliegend)**

Sofern Sie im Laufe der letzten Jahre mehrere Förderanträge mit unterschiedlichen Verpflichtungszeiträumen gestellt haben, erhalten Sie auch mehrere Anträge auf Auszahlung, die sich auf die unterschiedlichen Verpflichtungszeiträume beziehen. Um die vollständige Förderung zu erhalten, ist es notwendig, dass Sie **alle** Auszahlungsanträge vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei Ihrer Kreisstelle rechtzeitig einreichen.

Die Zuwendung wird gezahlt für den Verpflichtungszeitraum 01.07.2013 bis 30.06.2014.

Sollten Sie 2014 nicht ohnehin einen "Sammelantrag für die Landwirtschaft" stellen, so ist dem Antrag auf Auszahlung ein ausgefülltes Flächenverzeichnis sowie der Mantelbogen des "Sammelantrags für die Landwirtschaft" beizufügen.

Werden Differenzen zwischen den im Antrag gemachten Angaben und den tatsächlich vorgefundenen/bewilligten Flächen festgestellt, so erfolgt eine Kürzung der Auszahlung. Zusätzlich kann eine Sanktionierung bis hin zur Ablehnung der Auszahlung im Jahr 2014 erfolgen. Die Zuwendung für vergangene Verpflichtungsjahre wird je nach Höhe der festgestellten Differenz entweder anteilig oder vollständig zuzüglich Zinsen zurückgefordert. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Folgende Hinweise sind sorgfältig durchzulesen und beim Ausfüllen des Auszahlungsantrages zu beachten:

In den zugesandten Antragsunterlagen sind die ausgezahlten Stilllegungsflächen des Vorjahres mit der lfd. Nr. Feldblock, FLIK-Nr., Schlag-Nr., Teilschlag mit der Größe in ha eingedruckt.

Alle von Ihnen angegebenen Schläge bzw. Teilschläge müssen mit der Fruchtartcodierung **563** (20-jährige/ langjährige Acker-Stilllegungsfläche) oder **567** (20-jährige/langjährige Grünland-Stilllegungsfläche) im Flächenverzeichnis 2014 eingetragen werden.

Folgende Angaben in der Flächenaufstellung müssen vom Antragsteller eingetragen werden:

Spalte 3: Eintrag der Schlag-Nr. (Spalte 7 im Flächenverzeichnis 2014)

Für jede Stilllegungsfläche in einem Feldblock ist ein eigenständiger Schlag zu bilden (siehe Anweisungen zum Sammelantrag).

Spalte 4: Eintrag des Teilschlages (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2014)

Teilschlagbildung ist erforderlich, wenn

- die Stilllegungsflächen aus einem Feldblock verschiedene Verpflichtungszeiträume haben,
- die Stilllegung ursprünglich eine unterschiedliche Kultur (Ackerland oder Grünland) hatte.

Die eingedruckten Daten in den Antragsunterlagen haben den Stand der Auszahlung 2013. Prüfen Sie diese Angaben genau und nehmen Sie die notwendigen Änderungen/Ergänzungen vor. Prüfen Sie auch, ob diese Flächen noch von Ihnen bewirtschaftet werden, oder ob Sie durch Verpflichtungsübernahme den Antragsteller gewechselt haben und streichen/ergänzen Sie diese Flächen.

Bitte achten Sie darauf, dass die eingetragene Zuordnung der Schläge im Antrag auf Auszahlung für das 20-jährige/langjährige Stilllegungsprogramm mit dem Flächenverzeichnis 2014 übereinstimmt. Werden nachträglich von Ihnen Änderungen im Flächenverzeichnis vorgenommen (bitte die Fristen für mögliche Änderungen beachten), muss dies, falls es das 20-jährige/langjährige Stilllegungsprogramm betrifft, auch in diesem Antragsverfahren der Kreisstelle mitgeteilt werden.

Bitte unterschreiben Sie alle geprüften/geänderten Angaben persönlich auf der Flächenaufstellung.

Für Antragsteller mit einer Bewilligung für die Förderung der langjährigen Stilllegung ist folgendes zu beachten:

Gute fachliche Praxis

Für diese Antragsteller gilt die Einhaltung der guten fachlichen Praxis als Fördervoraussetzung. Die Prüfung der Einhaltung ist Bestandteil der Vor-Ort-Kontrollen. Ausnahmen sind in folgendem Abschnitt erläutert.

Cross Compliance

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass mit der Beantragung einer Förderung von Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (wie Agrarumweltmaßnahmen, Ausgleichszulage, Ausgleichszahlungen, Vertragsnaturschutz) sämtliche Bewilligungen aufgrund der Verordnung (EG) 1257/1999 im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Cross-Compliance-Regelungen geprüft werden und bei Nichteinhaltung der Gesamtbetrag der in dem Kalenderjahr zu gewährenden Zuwendungen gemäß Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 gekürzt oder einbehalten werden kann. Die Zuwendung kann auch gekürzt oder einbehalten werden, wenn die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 39 Absatz der genannten Verordnung nicht erfüllt werden. Mit Umstellung auf das Cross-Compliance-Verfahren entfallen die Prüfungen der Einhaltung der guten fachlichen Praxis im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen.

Nähere Informationen über die Kriterien können Sie der Broschüre „Cross Compliance 2014“, die als Anlage dem Sammelantrag beiliegt, entnehmen.